

UVP-Bericht zur Betriebszeitenerweiterung der genehmigten WEA Orlach 6 auf dem Gebiet der Gemeinde Braunsbach, Gemarkung Jungholzhausen

Im Auftrag der

EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG

Geislinger Steige 11

74542 Braunsbach

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B.1 Allgemeine Angaben und Vorgaben.....	4
B.2 Methoden und Datenbasis.....	15
C.1 Mensch und menschliche Gesundheit	18
C.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
C.3 Fläche	34
C.4 Boden	35
C.5 Klima und Luft	35
C.6 Wasser	35
C.7 Landschaft	36
C.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	36
C.9 Forst.....	36
C.10 Generalwildwegeplan.....	37
C.11 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	37
C.12 Zusammenwirken mit anderen Projekten	39
C.13 Erschließung und interne Kabeltrasse.....	39
C.14 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen	40
C.15 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung	40
C.16 Gesamteinschätzung	41
D. Vorhabenalternativen	42
E. Vermeidung, Verminderung, Kompensation.....	42
F. Überwachung von Umweltauswirkungen (Monitoring).....	42
G. Fotodokumentation	42
H. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	43

A. Einleitung

Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co.KG, Geislinger Str. 11, 74542 Braunsbach, errichtete im Jahr 2016 eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Gebiet der Gemeinde Braunsbach und ist Inhaberin einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA ORL-6 vom 08.02.2016 in Gestalt der Teilverzichtserklärung vom Dezember 2018. Diese Genehmigung ist bestandskräftig. Die maßgebliche Genehmigung wurde gem. § 16. BImSchG zuletzt mit Bescheid vom 10.11.2021 erweitert und modifiziert. Dennoch hat sich der Antragsteller im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens dazu entschieden, für die vorliegende Betriebszeitenerweiterung ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen.

Genehmigungsbestand und damit Vorbelastung im verfahrensrechtlichen Sinne ist der Vollbetrieb der WEA ORL-6 in der Zeit vom 16.11. bis 14.02. sowie der eingeschränkte (Nacht-) Betrieb vom 15.02. bis 15.09. eines jeden Jahres ab einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang.

In einem weiteren Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG beabsichtigt die Antragstellerin, die Betriebserlaubnis für die WEA ORL-6 vom 15.02. bis 15.09. eines jeden Jahres für den Zeitraum ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zu beantragen (Genehmigung des Tagbetriebes). Für dieses Verfahren wurde ein separater Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, so dass dieser Zeitraum innerhalb dieses UVP-Berichtes nicht berücksichtigt wird. Somit beschränkt sich der vorliegende UVP-Bericht auf den bereits genehmigten Teilbetrieb vom 16.09. bis zum 15.11. eines jeden Jahres, jeweils von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Der Standort der Windenergieanlage ORL-6 liegt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkung Jungholzhausen. Die vorliegende UVP bewertet die Auswirkungen, die von dem zusätzlichen Tagbetrieb, beginnend eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, in der Zeit vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres seitens der WEA Orl 6 zu erwarten oder möglich sind. Orlach 6 befindet sich aktuell im Teilbetrieb, nachdem sie drei Jahre stillstand.

Die Mehrzahl der Auswirkungen des Vorhabens sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft insbesondere die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, aber auch den bisher genehmigten Betriebsumfang der bereits bestehenden und regelmäßig betriebenen Anlage Orlach 6. Die hier vorliegende UVS wendet sich denjenigen Schutzgütern zu, bei denen Auswirkungen zu erwarten sind, die über den bereits genehmigten Betriebsumfang hinausgehen und somit neue, bislang nicht berücksichtigte Wirkungen zeigen könnten.

Quellenangaben

Einleitung

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), Inkrafttreten der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513.), hier: Anlage 1, Nr. 1.6.1. Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>, abgerufen am 04.03.2020

B.1 Allgemeine Angaben und Vorgaben

Dieser UVP-Bericht bewertet ausschließlich die Auswirkungen, die von dem zusätzlichen Tagbetrieb, beginnend eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, in der Zeit vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres zu erwarten sind.

Der Standort der OrL-6 befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Braunsbach. Braunsbach liegt im Landkreis Schwäbisch-Hall im nördlichen Baden-Württemberg.

Derzeit erfolgt der Vollbetrieb der WEA ORL-6 in der Zeit vom 16.09. bis 14.02. sowie der eingeschränkte (Nacht-) Betrieb vom 15.02. bis 15.09. eines jeden Jahres ab einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang.

Zusätzlich wird die WEA ORL-6 in der Zeit vom 16.09. bis 15.11. von eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang betrieben.

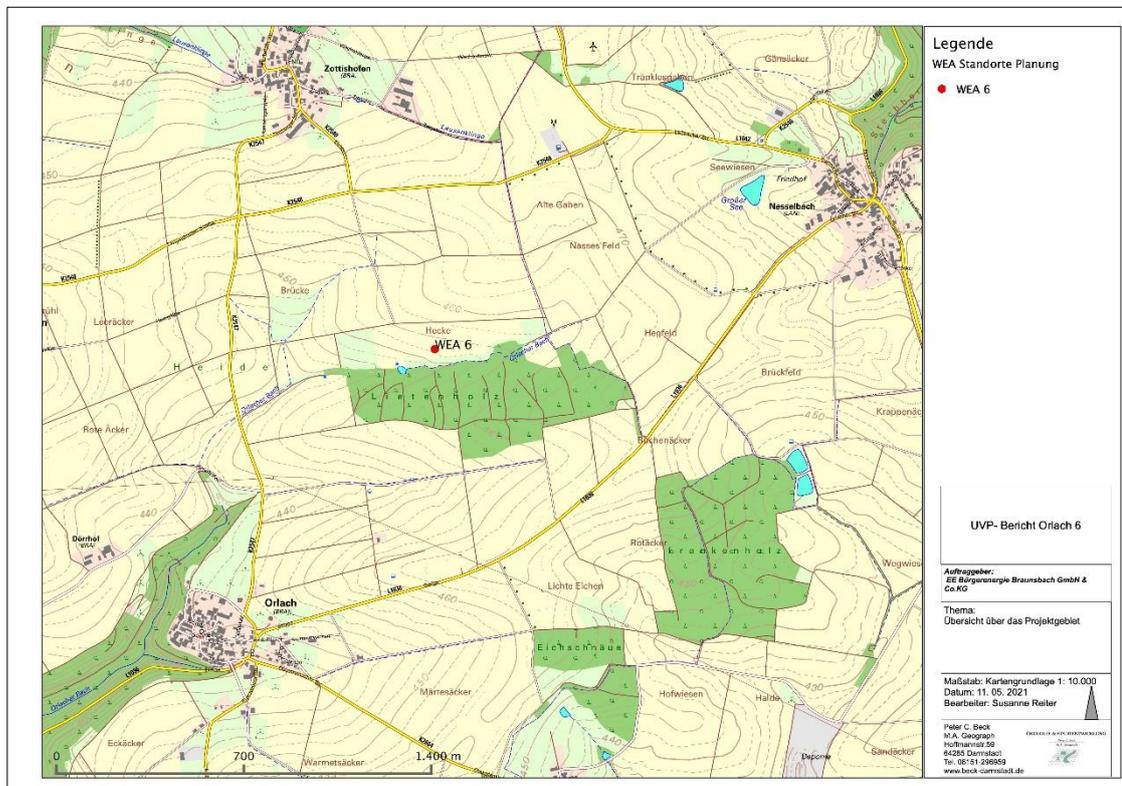


Abbildung 1: Übersichtskarte des Projektgebietes

Gesetzliche Grundlagen und übergeordnete Planungen

Angaben zum Vorhaben

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Ausfertigungsdatum 12.02.2019¹
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV)²
- Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)³
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)⁴
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁵

- Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich⁶
- Waldgesetz für Baden-Württemberg LWaldG⁷
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)⁸
- Raumordnungsgesetz (ROG)⁹
- Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)¹⁰
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg¹¹
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden¹²

Übergeordnete Planungen

- **Regionalplan Heilbronn-Franken 2020** ¹³
- **Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020**¹⁴
- **Flächennutzungsplan „Braunsbach-Untermünkheim 5. Änderung“** (in Kraft seit 08.11.2006)
- **Flächennutzungsplan „Braunsbach-Untermünkheim 7. Änderung“** (in Kraft seit 29.01.2016, Aufhebung der bestehenden Ausschlusswirkung)
- **Gebiete und Bereiche** zum Schutz von Natur und Landschaft

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020: Der Standort befindet sich auf Flächen, die als **VBG Landwirtschaft** ausgewiesen sind.

„In den **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft** sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“¹³

Die unmittelbar nach Süden an das Planungsgebiet anschließende Waldfläche „Lietenholz“ ist zudem als **VRG für Naturschutz und Landschaftspflege** ausgewiesen. Als Schutzzweck werden die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die biologische Vielfalt genannt, diese ist zu erhalten, gegebenenfalls zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Zudem sollen bestehende Belastungen zurückgeführt werden und das Gebiet vor einer Intensivierung der Raumnutzung bewahrt werden.¹³

Die geplante WEA OrI 6 steht ca. 60 m entfernt vom nördlichen Rand der Waldfläche „Lietenholz“.

Teilfortschreibung der Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 –

Windenergie: Das Gebiet ist nicht als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausgewiesen.

Der Regionalplan legt fest, dass auch außerhalb solcher Vorranggebiete Windräder unter der Maßgabe zulässig sind, dass deren Zulässigkeit im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden geprüft und planerisch behandelt wird.¹⁴

FNP: Für das Projektgebiet WEA Orlach 6 wird die grundsätzliche Zulässigkeit durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung mittels der Aufstellung bzw. des in Kraft Tretrons der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Braunsbach-Untermünkheim erreicht.

Gebiete und Bereiche zum Schutz von Natur und Landschaft

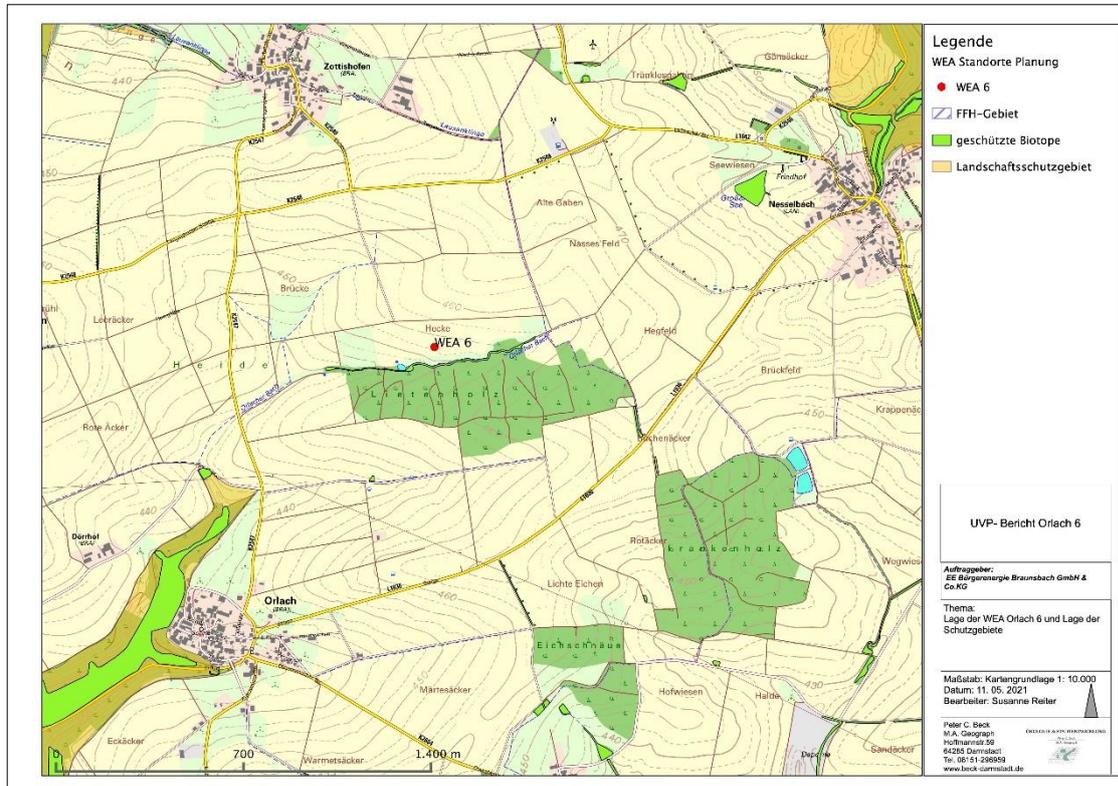


Abbildung 2: WEA-Standort mit umliegenden Schutzgebieten

Landschaftsschutzgebiete:¹⁵

- Kochertal zwischen Schwäbisch-Hall und Weilersbach mit Nebentälern (westlich des Projektgebietes)
- Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebiete Gebieten (östlich des Projektgebietes)

Natura 2000: FFH-Gebiet:¹⁵

- Kochertal Schwäbisch-Hall-Künzelsau (westlich des Projektgebietes)
- Jagsttal Langenburg-Mulfingen (östlich des Projektgebietes)
- Vogelschutzgebiet Jagst mit Seitentälern (östlich des Projektgebietes)
- Vogelschutzgebiet Kocher mit Seitentälern (westlich des Projektgebietes)

Geschützte Biotope im 200 m – Umkreis:¹⁵

- Bach am Lietenholz NO Orlach

Biotopverbund Generalwildwegeplan mit landesweiter Bedeutung:¹⁵

- In der Umgebung des Projektgebietes verläuft kein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans.

Naturdenkmale¹⁵

- Keine im Umkreis von 200 m

Naturdenkmal in der Nähe der Zuwegung:¹⁵

- 1 Eiche südlich Zottishofen

Denkmalschutz¹⁵

- Archäologisches Bodendenkmal „Schwäbisch Haller Landhege“

Landschaftsschutzgebiete**Landschaftsschutzgebiet 1.27.056 - Kochertal zwischen Schwäbisch-Hall und Weilersbach mit Nebentälern**¹⁵

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gleichgewichtes im Naturhaushalt, des charakteristischen Landschaftsbildes, seine Bewahrung vor Belastungen und seine Sicherung als Lebens- und Erholungsraum.

→ Entfernung zum Projektgebiet: zur WEA Orl 6: ca. 850 m

Landschaftsschutzgebiet 1.27.043 – Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten¹⁵

Das Jagsttal mit den in den Muschelkalk eingeschnittenen Seitentälern; kaum berührte Tallandschaften. Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gleichgewichtes im Naturhaushalt, des charakteristischen Landschaftsbildes, seine Bewahrung vor Belastungen und seine Sicherung als Lebens- und Erholungsraum.

→ Entfernung zum Projektgebiet: zur WEA Orl 6: ca. 1.750 m

FFH-Gebiet**Schutzgebiet FFH 6824-341 Kochertal Schwäbisch Hall - Künzelsau**¹⁵

Kochertal mit weitläufigen, oft südexponierten Trockenhängen, Grimmbachschluchten, große Laubwälder vor allem an nord- und ostexponierten Hängen und auf der Hochfläche. Kocher und Seitenbäche mit langen naturnahen Abschnitten. Im Schutzgebiet liegen 10 Höhleneingänge.

→ Entfernung zum Projektgebiet: zur WEA Orl 6: ca. 1.500 m

Schutzgebiet FFH 6724-341 Jagsttal Langenburg-Mulfingen¹⁵

Naturnaher Flussabschnitt der Jagst mit Gehölzsaum, teilweise nahegelegenen Altarmen, Wiesen und Hangwäldern, reich strukturierte Steinriegelhänge im Jagst- und im Ettetal.

→ Entfernung zum Projektgebiet: von der nächstgelegenen Anlage WEA OrI 6: ca. 2.300 m

Vogelschutzgebiet 6624-401 Jagst mit Seitentälern¹⁵

Zum Teil tief in den Muschelkalk eingeschnittenes Flusstal mit naturnahen Hangwäldern, Steinriegellandschaft, die breiteren Talabschnitte mit Grünland und Äckern, uferbegleitende Gehölze, kleine Auwaldreste, Kiesbänke, Altwässer, Quellen und Tümpeln.

→ Entfernung zum Projektgebiet: zur WEA OrI 6: ca. 2.300 m

Vogelschutzgebiet 6823441 – Kocher mit Seitentälern¹⁵

Sohlal des Kochers mit naturbelassenen Abschnitten im Oberlauf und in seinen Seitentälern, traditionelle Grünlandwirtschaft in der Aue.

Eines der bedeutendsten Brutgebiete des Eisvogels in Baden-Württemberg (neben dem Gewässersystem der Jagst und dem südbadischen Oberrhein). Regelmäßiges Brutgebiet des Wanderfalken.

→ Entfernung zum Projektgebiet: von der nächstgelegenen Anlage WEA OrI 6: ca. 3.400 m

Geschützte Biotop im 200m - Umkreis:Waldbiotop 267241270088 - Bach am Lietenholz NO OrI 6¹⁵

2016 und früher: Bachlauf am Waldrand mit mehrheitlich naturnaher Eschen-Erlen-Uferbestockung; Morph. Struktur: Zwischen etwa 1 und 3 m breiter Bach in Waldrandlage. Bachbegleitend vielfach schmaler, galeriewaldartiger Auwaldstreifen aus stockschlägigen Schwarzerlen mit beigemischten Eschen (vorwiegend in der östlichen Hälfte des Biotops, im Westen nur noch kleinflächige Auwald-Ansätze).

→ Entfernung zum Projektgebiet: zur WEA OrI 6: ca. 60 m

Biotopverbund Generalwildwegeplan mit landesweiter Bedeutung:¹⁵

→ Entfernung zum Projektgebiet: der Abstand der Markierungslinie des Generalwildwegeplans zum Projektgebiet beträgt mindestens ca. 3.000 m.

Biotopverbund trockener, mittlerer und feuchter Standorte:¹⁵

→ Entfernung zum Projektgebiet: die Entfernung der Kernflächen der Biotope Trockener, mittlerer und feuchter Standorte beträgt mindestens ca. 850 m.

Naturdenkmal in der Nähe der Zuwegung:¹⁵**Naturdenkmal (Einzelgebilde) 81270090010 - 1 Eiche südlich Zottishofen**

Direkt an der Landstraße stehende Denkmalgeschützte Eiche.

→ Entfernung zum Projektgebiet: zur WEA Orl 6: ca. 670 m

Denkmalschutz**Archäologisches Bodendenkmal „Schwäbisch Haller Landhege“**¹⁶

Die Haller Landhege bildete ursprünglich die Grenze der Reichsstadt Hall. Ein Teilabschnitt der Haller Landhege verläuft am nördlichen Rand des „Lietenholz“ und damit in unmittelbarer Nähe zur geplanten WEA Orl 6.

→ Entfernung zum Projektgebiet: zur WEA Orl 6: ca. 60 m

Betroffenheit der übergeordneten Planungen**Angaben zum Vorhaben**

Flächennutzungsplan: Das Projektgebiet WEA Orlach 6 wird dadurch legitimiert, dass der **Flächennutzungsplan „Braunsbach-Untermünkheim 7. Änderung“** (in Kraft seit 29.01.2016) die Aufhebung der seit 2006 bestehenden Ausschlusswirkung bedingt.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: Die Auswirkungen des Vorhabens diesbezüglich sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

Landschaftsschutzgebiete: Die Auswirkungen des Vorhabens diesbezüglich sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

FFH- Gebiete: Die Auswirkungen des Vorhabens diesbezüglich sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

Biotope: Das Waldbiotop Bach am Lietenholz NO Orlach liegt innerhalb des 200 m-Radius der geplanten WEA.

Die Auswirkungen des Vorhabens diesbezüglich sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

Naturdenkmale: Die Auswirkungen des Vorhabens diesbezüglich sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

Denkmalschutz: Die Auswirkungen des Vorhabens diesbezüglich sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

Begründung zur Planvorlage

Angaben zum Vorhaben

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fordert gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.3 für die Errichtung einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls.¹

Der hier vorliegende UVP-Bericht nach § 16 UVPG (1) beruht auf der freiwilligen Antragstellung des Vorhabenträgers zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahrens auf der Grundlage der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG mit der Zielführung einer rechtssicheren Genehmigung im Verfahren. Die Untersuchungsmethoden und -inhalte wurden während des Scopingtermins am 16.05.2019 mit Vertretern des Landratsamtes Schwäbisch-Hall, des Umweltzentrums LK Schwäbisch Hall,

der Gemeinde Braunsbach, der Stadt Langenburg, der Bürgerenergie Braunsbach, des Projektierers, den Planungsbüros sowie ortsansässigen Naturschutzverbänden des Nabu besprochen und abgestimmt.

Vorhabenbeschreibung	Angaben zum Vorhaben
----------------------	----------------------

Das Planungsgebiet befindet sich auf einer hügeligen, durch Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche auf einer Höhe von ca. 450 bis 470 m üNN. Der Standort ist auf einer landwirtschaftlichen Fläche errichtet worden, Waldflächen sind nicht betroffen.

Gebaut wurde die WEA Orl 6 vom Typ Enercon E-101 im Jahr 2016 mit einer Nabenhöhe von 149 m. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt ca. 199,50 m, die Nennleistung 3,00 MW. Beim Anlagentyp E-101 ist das Rotorblatt einteilig, der Hybridturm besteht aus Betonringen im unteren und einer Stahlsektion im oberen Turmbereich.

Die Erschließung der WEA Orl 6 erfolgt über die K 2548 („Langenburger Straße“) und von dort über bestehende Feldwege („Masselterweg“) Richtung Süden zum Standort. Oberstes Ziel der Erschließungsplanung war und ist stets ein flächenschonender Umgang mit den Schutzgütern sowie die Nutzung der bereits bestehenden Hauptstrecken.

Abfälle, Abrissarbeiten und Emissionen	Angaben zum Vorhaben
--	----------------------

Für die WEA vom Typ E-101, NH 149 m fielen während der Bau- und Betriebsphase folgende Abfälle an: Baustellenmischabfälle, Folien/Verpackungen aus Kunststoff, ölhaltige Betriebsmittel, Weißblechdosen sowie Hausmüll an. Die anfallenden Abfälle wurden von den Service-Teams des Herstellers sowie dessen regionalen Service-Gesellschaften fachgerecht entsorgt, dabei wurden alle geforderten abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten.

Abwässer fallen beim Betrieb der WEA laut Herstellerangaben nicht an.

Emissionen während des Betriebes durch Geräusche und Schatten wurden im Rahmen der Schall- und Schattenwurfgutachten untersucht. Die Richtwerte der TA Lärm werden an den Immissionspunkten eingehalten.

Die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich Schall und Schatten sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

Quellenangaben	Angaben zum Vorhaben
----------------	----------------------

¹Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), Inkrafttreten der letzten Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513.). Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>, abgerufen am 20.08.2020.

²Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995. Internet:

- https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Gesetze/vv_uvppvww.pdf. Abgerufen am 20.08.2020.
- ³Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG), Inkrafttreten der Neufassung am 29. Juli 2009, Inkrafttreten der letzten Änderung 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434). Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html. Abgerufen am 20.08.2020.
- ⁴Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Inkrafttreten der Neufassung 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), Inkrafttreten der letzten Änderung 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532). Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2017.pdf. Abgerufen am 20.08.2020.
- ⁵Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Inkrafttreten der Neufassung am 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Inkrafttreten der letzten Änderung 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771). Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BImSchG.pdf>. Abgerufen am 20.08.2020.
- ⁶Baugesetzbuch (BauGB) § 35 Bauen im Außenbereich, Inkrafttreten der Neufassung am 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/BauGB.pdf>. Abgerufen am 20.08.2020.
- ⁷Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 Zum 18.06.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) . Internet: <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=link&query=WaldG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> Abgerufen am 20.08.2020.
- ⁸Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), Inkrafttreten am 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Inkrafttreten der letzten Änderung 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465). Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/BBodSchG.pdf>. Abgerufen am 20.08.2020.
- ⁹Raumordnungsgesetz (ROG), Inkrafttreten der Neufassung am 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), Inkrafttreten der letzten Änderung 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808). Internet: https://www.gesetze-im-internet.de/rog_2008/ROG.pdf. Abgerufen am 20.08.2020.
- ¹⁰Natura 2000. Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 05. Juni 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, konsolidierte Fassung vom 01.01.2007. Internet: <http://www.fauna-flora-habitatrichtlinie.de/>. Abgerufen am 20.08.2020.
- ¹¹Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg vom 17. Juli 2013. Landtag von Baden-Württemberg. 15. Wahlperiode. Internet: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/Klimaschutzgesetz/Gesetzesbeschluss_Klimaschutzgesetz.pdf. Abgerufen am 20.08.2020.
- ¹²Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGB. I S. 1509). Internet: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl111s1509.pdf%27%5D_1597913985104. Abgerufen am 20.08.2020.
- ¹³Regionalplan Heilbronn Franken 2020, Internet: https://www.regionalverband-heilbronn-franken.de/files/Download/Regionalplan/rp2020_text.pdf. Hier 3.2.3.3 (3) und 3.2.1 (2). Abgerufen am 20.08.2020.

-
- ¹⁴ Regionalplan Heilbronn Franken 2020, Teilfortschreibung Windenergie, 09.10.2015. Internet: <https://www.regionalverband-heilbronn-franken.de/aenderungen-regionalplan.html#teilfortschreibungen> . Abgerufen am 20.08.2020.
- ¹⁵LUBW. Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg (2020). Thema Natur und Landschaft: Alle Schutzgebiete. Internet: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>. Abgerufen am 20.08.2020.
- ¹⁶ Region Heilbronn-Franken, Kulturdenkmale, 2004. Internet: <https://www.regionalverband-heilbronn-franken.de/kulturdenkmale/main.html> . Abgerufen am 20.08.2020.
- ¹⁷ I17 Wind, Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Orlach 2 vom 7.10.2019.
- ¹⁸Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) 2002. Internet: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/wea_schattenwurf_hinweise.pdf. Abgerufen am 14.11.2018.
- ¹⁹ I17 Wind, Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Orlach 2 vom 2.10.2019.

B.2 Methoden und Datenbasis

Innerhalb dieses UVP-Berichtes werden die Methodik, die Ergebnisse der Feldarbeit und die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Gutachten zusammengefasst und allgemeinverständlich dargestellt. Dies geschieht für alle Schutzgüter, die im Rahmen der beantragten Betriebszeitenerweiterung als zusätzliche Belastungen zu den bisherigen Wirkungen der WEA hinzukommen.

Mit dem nun für die WEA ORL-6 beantragten Tagbetrieb in der Zeit vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres für den Zeitraum ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang sind bei einzelnen Tierarten Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen. Diese zusätzlichen Auswirkungen sind Bestandteil der hier vorliegenden UVS.

Aus den hier dargestellten Inhalten ergibt sich ein vollständiges und in allen Belangen nachvollziehbares Bild bezüglich der untersuchten Schutzgüter. Im Zusammenhang mit den vorliegenden Artenschutzgutachten und der saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sind die komplexen Zusammenhänge zwischen allen untersuchten Faktoren und Schutzgütern nachvollziehbar dargestellt. Kartendarstellungen sind aufgrund des Einbettens in dieses Dokument teilweise nicht maßstäblich.

Vordringliches Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Umweltauswirkungen des Projektes in seiner Gesamtheit sowie seiner einzelnen Parameter zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten. Wichtiger Baustein dieser Prüfung ist der UVP-Bericht, der entsprechend § 16 des UVPG strukturiert ist.¹

Methoden

Grundlagen

Die Beschreibung des Bestands der Funktionen und Werte sowie deren betroffene Schutzgüter im Projektgebiet, die Ermittlung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sowie deren Kompensierung wurden in drei Bereiche gegliedert:

- Bestand und Bewertung
- Auswirkungen – Art und Bewertung
- Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen.

Die Bewertung der beiden letztgenannten Bereiche sowie des abschließenden Fazits drückt sich zusammenfassend in der Einordnung folgender Werteskala aus:



Positive Entwicklung des Schutzgutes



Gleichbleibende Entwicklung des Schutzgutes



Negative Entwicklung des Schutzgutes

In Tabellenform werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 4 UVPG jeweils zusammenfassend dargestellt.¹

Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	direkte	<input type="checkbox"/>	grenzüberschreitende	<input type="checkbox"/>	ständige
<input type="checkbox"/>	indirekte	<input type="checkbox"/>	kurzfristige	<input type="checkbox"/>	vorübergehende
<input type="checkbox"/>	sekundäre	<input type="checkbox"/>	mittelfristige	<input type="checkbox"/>	positive
<input type="checkbox"/>	kumulative	<input type="checkbox"/>	langfristige	<input type="checkbox"/>	negative

Datenbasis	Grundlagen
------------	------------

Bei der Erstellung des UVP-Berichtes wurden folgende Unterlagen einbezogen:

- Regionalplanung
- Landesplanung
- Flächennutzungsplan (5. und 7. Änderung)
- Datenrecherche LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)
- Amt für Denkmalschutz, Stuttgart
- Datengrundlagen der im Folgenden aufgeführten Fachgutachten:
 - Artenschutzgutachten Avifauna – WEA OrIach-6 (mit Raumnutzungsanalyse, Ökologie und Stadtentwicklung)
 - Artenschutzgutachten Fledermäuse (Ökologie und Stadtentwicklung)
 - Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) WEA OrIach-6, (Ökologie und Stadtentwicklung)
- Schalltechnisches Gutachten
- Gutachten zur Berechnung der Schattenwurfdauer
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), (Ökologie und Stadtentwicklung)
- Fotosimulation (Ökologie und Stadtentwicklung)
- Sichtbarkeitsbereiche (Ökologie und Stadtentwicklung)

Die Abgrenzungen der Untersuchungsräume basieren für das Avifaunistische Gutachten und das Fachgutachten Fledermäuse auf den Hinweisen der LUBW, für die Sichtbarkeitsbereiche beträgt der Untersuchungsraum 5.000 m, für die Schutzgüter nach jeweiliger Betroffenheit.

Einzelheiten zu den gewählten Methoden finden sich in den Fachgutachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der hier vorliegenden UVP-Berichtes nicht erneut dargestellt, da sie bereits Grundlage der genehmigten Betriebszeiträume war und keine weiteren oder darüber hinaus gehenden baulichen Eingriffe notwendig werden.

Quellenangaben	Grundlagen
----------------	------------

¹Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), Inkrafttreten der letzten Änderung 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808 f.). Internet: <https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/UVPG.pdf>. Abgerufen am 5.11.2020.

C.1 Mensch und menschliche Gesundheit

Der Mensch wohnt und arbeitet in der Umgebung des geplanten WEA-Standortes, er nutzt die Landschaft für Erholung und Sport. Damit können Veränderungen der Umwelt im Wirkungsbereich auf den Menschen negativen Einfluss ausüben. Einflüsse durch Lärm, Licht und Schatten, die Veränderung des Landschaftsbildes oder weiterreichende Einflüsse können das Gesamtbefinden des Menschen negativ beeinträchtigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die menschlichen Gesundheit sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit hinausgehen.

C.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Neben den akustischen und optischen Wirkungen auf den Menschen zählen Wirkungen von Windrädern auf Tiere und Pflanzen sowie auf die biologische Vielfalt zu den weitest gehenden Auswirkungen, die im Rahmen eines Umweltberichtes zu prüfen sind. Exakte Erfassungen der Flora und Fauna sind die Voraussetzung, um Auswirkungen auf die jeweiligen Individuen und Lebensgemeinschaften zu prognostizieren. Zu diesem Zweck wurden 2020 Kartierungen und Erfassungen der im Planungsgebiet vorkommenden relevanten Arten durchgeführt. Datenrecherchen ergänzen das Bild. Tiefergehende relevante Details dieser Analysen finden sich dezidiert in den einzelnen Fachgutachten und werden hier übersichtlich zusammengefasst. Die Fachgutachten sind namentlich in Kapitel B.2 gelistet.

Folgende Untersuchungen und Erfassungen wurden durchgeführt:

- 1) Erfassung der Brutvögel, nicht windkraftempfindliche Arten
- 2) Horstkartierung der windkraftempfindlichen Arten
- 3) Revierkartierung der windkraftsensiblen Vogelarten
- 4) Revierkartierung des Rotmilan
- 5) Erfassung der Flugrouten windkraftempfindliche Arten
- 6) Zusatzuntersuchung Wespenbussard und Baumfalke
- 7) Erfassungen von Rotmilanflügen in benachbarten Windparks
- 8) Erfassung der Rastvögel
- 9) Zusätzliche Untersuchungen zur Waldschnepfe
- 10) Automatische Dauererfassungen Fledermäuse
- 11) Höhenerfassung Fledermäuse
- 12) Netzfänge Fledermäuse (mit Kurzzeitlemetrie)
- 13) Baumhöhlenkartierung, Balz- und Schwärmkontrollen Fledermäuse
- 14) Erfassung der Säugetiere
- 15) Erfassung der Reptilien
- 16) Erfassung der Amphibien
- 17) Erfassung der Schmetterlinge
- 18) Erfassung der Waldameise

- 19) Erfassung der Libellen
- 20) Erfassung der Pflanzen
- 21) Erfassung sonstiger Arten

Bestand und Bewertung**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt****1) Brutvögel, nicht windkraftempfindliche Arten**

Die Auswirkungen des Vorhabens diesbezüglich sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die nicht windkraftempfindlichen Vogelarten hinausgehen.

2) Horstkartierung der windkraftempfindlichen Arten**Grundsätzlich:**

Um dem besonderen Schutz des Rotmilan Rechnung zu tragen, werden die seitens der LUBW empfohlenen erweiterten Zeiten der Horstbindung innerhalb dieses UVP-Berichtes berücksichtigt und die erweiterte Betriebszeit erst ab dem 16.09. beantragt. Der beantragte Tagbetrieb beinhaltet die Zeitspanne von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beantragte Betriebserweiterung außerhalb der Zeit der Horstbindung des relevanten Artenspektrums erfolgen soll. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch das Vorhandensein von Neststandorten bedingt würde, ist für das relevante Zeitfenster der Betriebszeitenerweiterung auszuschließen.

Folglich sind die Ergebnisse der Horstkartierung für die Bewertung innerhalb dieses UVP-Berichtes nicht relevant. Eine Betroffenheit des Brutgeschehens der windkraftsensiblen Avifauna ist innerhalb des beantragten Erweiterungszeitraums auszuschließen.

3) Revierkartierung der windkraftsensiblen Avifauna

Die beantragte Betriebserweiterung liegt außerhalb der seitens der LUBW determinierten Horstbindungszeit, die den Zeitraum bis zum 15.09 eines jeden Jahres umfasst.

Folglich sind die Ergebnisse der Revierkartierung für die Bewertung innerhalb dieses UVP-Berichtes nicht relevant. Eine Betroffenheit des Brutgeschehens der windkraftsensiblen Avifauna ist innerhalb des beantragten Erweiterungszeitraums auszuschließen.

4) Revierkartierung des Rotmilan

Die beantragte Betriebserweiterung liegt außerhalb der, seitens der LUBW determinierten Horstbindungszeit, die den Zeitraum bis zum 15.09 eines jeden Jahres umfasst.

Folglich sind die Ergebnisse der Revierkartierung des Rotmilan für die Bewertung innerhalb dieses UVP-Berichtes nicht relevant. Eine Betroffenheit des Brutgeschehens der windkraftsensiblen Avifauna ist innerhalb des beantragten Erweiterungszeitraums auszuschließen.

5) Flugrouten windkraftempfindlicher Arten

Die beantragte Betriebserweiterung liegt außerhalb der seitens der LUBW determinierten Horstbindungszeit, die den Zeitraum bis zum 15.09 eines jeden Jahres umfasst.

Folglich sind die Ergebnisse der Raumnutzungsanalyse für die Bewertung innerhalb dieses UVP-Berichtes nicht relevant. Eine Betroffenheit des Brutgeschehens der windkraftsensiblen Avifauna ist innerhalb des beantragten Erweiterungszeitraums auszuschließen.

6) Zusatzuntersuchung Wespenbussard und Baumfalke

Die beantragte Betriebserweiterung liegt außerhalb der seitens der LUBW determinierten Horstbindungszeit, die den Zeitraum bis zum 15.09 eines jeden Jahres umfasst.

Folglich sind die Ergebnisse der benannten Zusatzuntersuchungen für die Bewertung innerhalb dieses UVP-Berichtes nicht relevant. Eine Betroffenheit des Brutgeschehens der windkraftsensiblen Avifauna ist innerhalb des beantragten Erweiterungszeitraums auszuschließen.

7) Erfassung von Rotmilanflügen in benachbarten Windparks

Die beantragte Betriebserweiterung liegt außerhalb der seitens der LUBW determinierten Horstbindungszeit, die den Zeitraum bis zum 15.09 eines jeden Jahres umfasst.

Folglich sind die Ergebnisse der Revierkartierung für die Bewertung innerhalb dieses UVP-Berichtes nicht relevant. Eine Betroffenheit des Brutgeschehens der windkraftsensiblen Avifauna ist innerhalb des beantragten Erweiterungszeitraums auszuschließen.

8) Rastvögel

Bestand: Aufgrund der geographischen Lage im Mittelgebirgsraum und insbesondere der Landschaftsausstattung ohne größere Feuchtgebiete, Grünland oder großflächiges Ackerland, dafür mit hohem Waldanteil, waren relevante Ansammlungen von Rastvögeln nicht zu erwarten. Entsprechend den Vorgaben der LUBW³ wurden die Rastvögel im 2 km Umkreis erfasst. Die Ergebnisse der Zählungen bzw. die Zahlen bestätigen dies.

Da für den Anlagenstandort Orlach-6 bereits eine rechtskräftige Genehmigung besteht und eine Erweiterung der bestehenden Betriebszeiten beantragt wird, können ausschließlich windkraftsensible Rastvogelarten von dem geplanten Vorhaben beeinträchtigt werden. Folglich beschränkt sich das zu berücksichtigende Artenspektrum auf jene Arten, die innerhalb der Hinweise zur Erfassung (LUBW 2020) als windkraftsensibel eingestuft werden und im Rahmen der Rastvogelerfassung im Gebiet nachgewiesen wurden.

Die zu bewertenden Nachweise beschränken sich zudem auf den beantragten Zeitraum der Betriebserweiterung vom 16.09. – 15.11. eines jeden Jahres.

Bewertung: Die Arten **Graureiher, Rohrweihe und Rotmilan** wurden innerhalb der relevanten Zeiträume im Gebiet festgestellt und im Folgenden separat bewertet.

Mittels einer 2020 durchgeführten vollumfänglichen Rastvogelkartierung konnte geklärt werden, ob für die windkraftsensiblen Rastvögel mit einer Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist oder dieses ausgeschlossen werden kann. Diese konkrete Kartierung lässt Rückschlüsse dazu zu, ob und wo von den Betriebszeiten betroffene Tiere im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten.

Zur Qualität und Belastbarkeit der Rastvogeluntersuchung:

Die in 2020 durchgeführte Rastvogelerfassung in Orlach übertrifft die qualitativen Anforderungen der aktuellen Erfassungshinweise der LUBW aus dem Jahr 2021. Während in den neuen Hinweisen jeweils 12 Begehungen pro Hauptrastzeit durchgeführt wurden, erfolgten in Orlach jeweils 13 Kartierungen. Zudem wurde mittels zeitlicher Varianz der Untersuchungszeiten die Suche nach sog. Schlafplätzen explizit in die Untersuchungen eingebunden. Tatsächlich konnten an anderen Orten und explizit außerhalb der zu bewertenden 2 km um die WEA Orlach 6, zu diesen Zeiten Schlafplätze windkraftempfindlicher Greifvögel nachgewiesen werden.

Im Gegenzug wurden an den jeweiligen Untersuchungstagen (Methodik und Umfang wird durch die Hinweise der LUBW determiniert) keine Schlafplätze des RM im Lietenholz ermittelt. Das belegen die Dokumentationen unserer Vogelerfassungen. Ausschließen lassen sich Schlafplätze aufgrund der LUBW konformen Erfassungen oft nicht, da in bestimmten Jahreszeiten nur einzelne Beobachtungen zum Vogelvorkommen durchgeführt werden. Eine tägliche oder annähernd tägliche Beobachtung, wie dies seitens des NABU praktiziert wird, schließt sich hier, bedingt durch die Erfassungsstandards, aus.

Da der örtlich tätige NABU unabhängig von den gerasterten Beobachtungen nach LUBW das Gelände seit vielen Jahren kartiert und dies in deutlich höherer Frequenz durchführt, als das die Erfassungsstandards dies vorsehen, wurden seitens des NABU im Einzelfall Beobachtungen von Schlafplätzen im Lietenholz möglich. In dem hier vorliegenden Gutachten werden die Beobachtungen des NABU gleichwertig mit den von uns getätigten Beobachtungen gewichtet und bei der Bewertung des Raumes berücksichtigt.

In der Summe der vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass Schlafplätze im Lietenholz vorliegen oder vorliegen können. Allerdings zeigt das Fehlen solcher Schlafplätze in der Mehrzahl der zurückliegenden Jahre und der Nachweis solcher Schlafplätze weit entfernt vom Lietenholz auch, dass die Lage solcher Schlafplätze im Großraum variieren und nicht auf das Lietenholz konzentriert sind.

Vermutungen, dass auch Eichschnäue oder Frankenholz als Schlafplätze fungieren bleiben ohne Beleg seitens des NABU, können aber nie ausgeschlossen werden. Allerdings würden Schlafplätze in Eichschnäue und Frankenholz zu Flugbewegungen führen, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit zu Orlach 6 führen würden, da das Lietenholz die Landwirtschaftsflächen im Norden optisch abschirmen würden.

Vor der artspezifischen Einzelbewertung ist bereits festzustellen, dass eine Erweiterung der Betriebszeiten, insbesondere außerhalb der Zeit der Horstbindung, weder zu einer substanziellen noch einer funktionalen Beeinträchtigung von Neststandorten führen kann.

Darüber hinaus kann eine potentielle Störung der im Anschluss behandelten drei Arten (Rotmilan, Graureiher und Rohrweihe) durch den Betrieb der WEA aufgrund des fehlenden Meideverhaltens dieser Arten ausgeschlossen werden. Diese Bewertung leitet sich aus den artspezifischen Verhaltensweisen und den fachlichen Bewertungen der LUBW (2015, 2021) ab.

Somit ist festzustellen, dass im Hinblick auf die lokale, windkraftsensible Avifauna ausschließlich die Erfüllung des Satz 1 des § 44 Abs. 1 (Tötungsverbot) relevant ist, die im Folgenden artspezifisch erörtert wird.

Anderweitige Wirkungen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Der Rotmilan wurde innerhalb der relevanten Zeiträume mehrfach im Gebiet nachgewiesen. Zudem wurden auch mehrere Individuen gleichzeitig beobachtet. An dieser Stelle gilt es nun zu prüfen, unter welchen Bedingungen die LUBW von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgeht.

Die LUBW-Standards äußern sich zu Flügen außerhalb der Brutzeit wie folgt:

Das Kollisionsrisiko kann dabei für viele Arten deutlich höher sein als zur Brutzeit. Dies trifft vor allem dann zu, wenn WEA in häufig frequentierten Flugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen oder zwischen verschiedenen Nahrungsflächen positioniert würden.

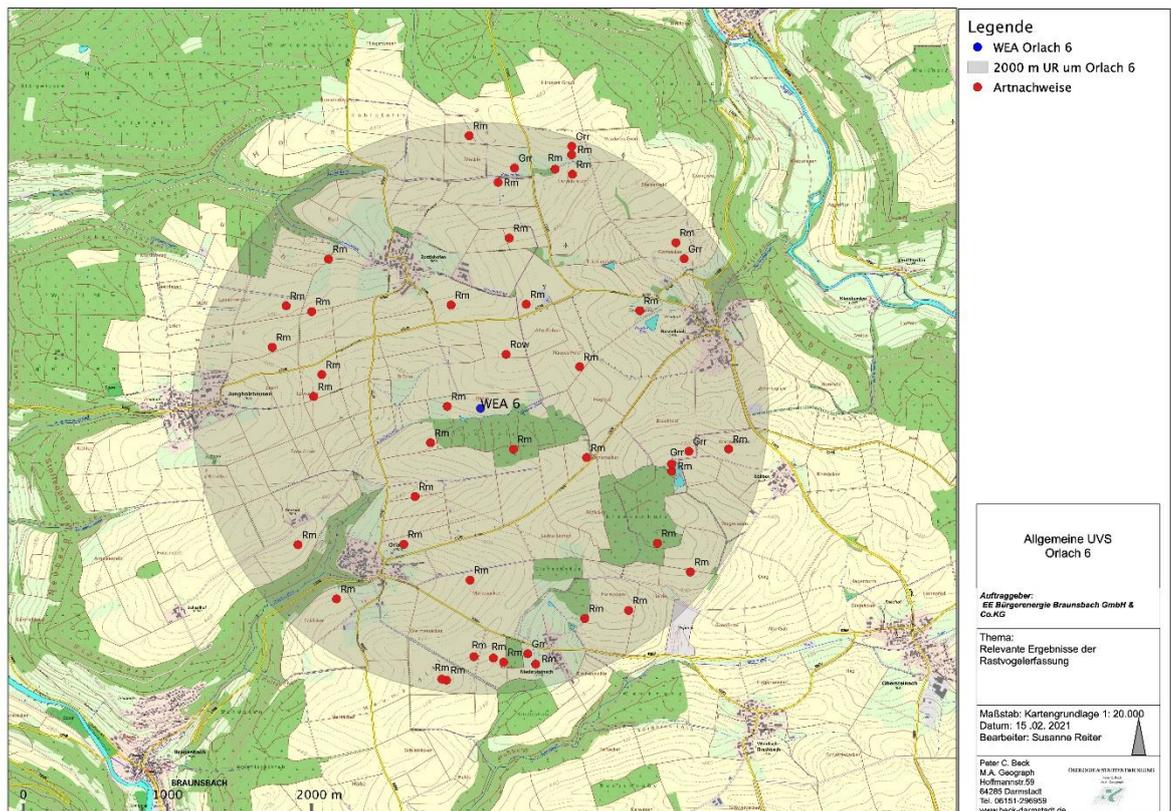
Die Daten der Rastvogelerfassung sowie die Nachmeldungen des NABU zeigen ein konsistentes Bild. Dieses spiegelt das natürliche und gewöhnliche Verhalten der Rotmilane, wie es faktisch an vielen Stellen in Baden-Württemberg regelmäßig vorkommt. Es ist keine Sondersituation, dass die Milane in kleinen Waldinseln übernachten und von dort aus morgens aufbrechen. Um Sondersituationen bzw. ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu erkennen, das von den gewöhnlichen Situationen abweicht, hat die LUBW einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen Schlafplätzen, Flugrouten und Nahrungsflächen hergestellt, der hier aufgrund der landschaftlichen Situation keinesfalls gegeben ist.

Resümierend korreliert die landschaftliche Ausstattung mit den erzielten Ergebnissen. So wurden Rotmilane im Rahmen der relevanten Zeiten der Rastvogelerfassung nachgewiesen, diese verteilen sich über den gesamten 2 km Radius um die WEA sowie darüber hinaus. Häufig frequentierte Flugrouten sind weder zu erwarten, noch konnten diese nachgewiesen werden.

So wurden in der für die Betriebserweiterung vorgesehenen Zeitspanne vom Rotmilan überwiegend Einzeltiere gezählt worden, die sich diffus über das gesamte Untersuchungsgebiet verteilten (und vornehmlich der lokalen Brutpopulation entstammen dürften). Trupps mit mehr als vier Tieren waren selten und wurden ausschließlich an zwei Tagen (jeweils 5 bzw. 6 Individuen) beobachtet.

Die einzelnen Nachweise sind der folgenden Abbildung zu entnehmen. In dieser Abbildung werden die Ergebnisse der Rastvogelkartierung bezüglich der windkraftsensiblen Avifauna inkl. des Rotmilan dargestellt, die in dem Zeitraum der geplanten Betriebserweiterung fallen.

Nachweise, die in die Zeit der Horstbindung fallen, sind für die vorliegende Bewertung nicht relevant.



Anhand der grafischen Darstellung wird die nahezu gleichförmige Verteilung der einzelnen Nachweise ersichtlich, aus denen sich gerade kein Schwerpunkt vorkommen im Einwirkungsbereich der WEA ORI.-6 ableiten lässt.

Dieses Ergebnis konnte im Rahmen der Datenrecherche (2020) bestätigt werden. Auch damals konnten keine Hinweise auf bedeutende Schlafplätze im relevanten Gebiet erbracht werden.

Bei der Betrachtung möglicher Schlafplätze des Rotmilan im Gebiet wird zweifelsohne deutlich, dass der Wald- und Baumbestand rund um die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen grundsätzlich nahezu überall eine äquivalente Eignung als Schlafwald aufweist. Baumarten, Baumbestand und Exposition der nahen und weiter entfernten Wälder bieten den Vögeln gut geeignete Schlafplätze in großer Zahl und in unterschiedlichsten Bereichen. Kartierungen in 2020 zeigten, dass von Orlach 6 weit entfernt liegende Wälder als Schlafplätze genutzt wurden. Diese große Verbreitung und Summe potentieller Schlafplätze hat sich in den vergangenen Jahren nicht verändert und dazu geführt, dass die Vögel wechselnd solche geeigneten Flächen aufsuchen. Die auf zwei Jahre begrenzten Einzelnachweise des NABU im Lietenholz bestätigen dies: der NABU kartiert und fotografiert dort seit mehr als 10 Jahren, doch erstmal in 2020 und 2021 wurden Schlafplätze nachgewiesen. Es besteht also kein Anlass für die Vermutung, dass sich im Lietenholz ein Schlafplatz etabliert haben sollte, von dem die

Vögel nicht mehr abweichen. Dies wird zudem durch die Kartierungen im Jahr 2020 bestätigt. Im Detail wurden an den einzelnen Untersuchungstagen Schlafplätze deutlich außerhalb der 2 km um die WEA Orlach-6 dokumentiert, was gleichzeitig aufzeigt, dass sich die vom NABU beobachteten Schlafplätze im Lietenholz auf einzelne Tage beschränken, wie dies eben auch in anderen Bereichen zu beobachten ist.

Für den Fall, in dem also in Einzeljahren Schlafplätze an singulären Tagen im Lietenholz entstehen stellt sich die Frage, ob und wie Orlach 6 in einem Flugkorridor zu Nahrungsflächen stehen könnte und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen würde. Eine Besonderheit des Lietenholz ist es, dass es nach allen Seiten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben ist. An keiner Stelle wird dieser landwirtschaftliche Gürtel um das Lietenholz von für den Rotmilan ungeeigneten Flächen umgeben. Tatsächlich ist also der gesamte Bereich rund um das Lietenholz geeigneter und potentieller Nahrungsraum. Zum tatsächlich genutzten Nahrungsraum werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere dann, wenn Bewirtschaftungsmaßnahmen auf einzelnen Feldern stattfinden. Dann und nur dann konzentrieren sich die Flugbewegungen der Vögel auf die jeweils bewirtschafteten Flächen. In solchen Fällen sind dann konzentrierte Flugbewegungen zu diesen bearbeiteten Flächen möglich. Zwar entstehen auch dann keine Flugkorridore (dann müssten topographische Einschränkungen gegeben sein, die die Flugmöglichkeiten der Vögel einschränken), aber zielgerichtete Flugbewegungen zu den Nahrungsflächen sind für den Fall der Bearbeitung vorherzusehen. Da der gesamte 360 Grad Bereich um das Lietenholz solche Bewirtschaftungen erfährt entsteht für Orlach 6 nur äußerst selten eine Konstellation, dass Nahrungsflächen so nah sind, dass Flüge der Vögel gefährdet sind.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass es bei Flugbewegungen zu den übrigen, von WEA Orlach 6 abgelegenen Landwirtschaftsflächen niemals zu einer Gefährdung der Tiere kommen kann, da dann die Flugbahnen das WEA nicht kreuzen können. Eine mögliche Gefährdung gilt also nicht für einen erheblichen Teil des Lebensraumes sondern für ein untergeordnetes Teilstück, welches sich unmittelbar am WEA selber befindet. Der Anteil von potentiell wie temporär eine Gefährdung nach sich ziehenden Geländes ist somit schätzungsweise 1% der Landwirtschaftsflächen rund um das Lietenholz.

Um auch ein solches Restrisiko auszuschließen könnte mittels Abschaltzeiten während Bewirtschaftungen im Nahbereich der Orlach 6 auch dieses Restrisiko eliminiert werden. Diese wären auf der Grundlage des Anhangs I BNatSchG zu implementieren und gelten als ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Wie zuvor aufgeführt, bedingt die Lage des Lietenholzes mit umliegenden, gleichwertigen Nahrungshabitaten dass eine dauerhafte gleichförmige Nutzung aller Flächen zu prognostizieren ist. Einen Flugkorridor definiert die LUBW wie folgt (LUBW 2021):

*„Flugkorridore sind Bereiche mit verdichteten Flugbewegungen bestimmter Vogelarten, die eine räumlich-funktionale Verbindung von Teilhabitaten und/ oder essentiellen Requisiten (z.B. Nest und Schlafplatz) im Lebensraum eines Revierpaars aufzeigen und **auf die ein erheblicher Anteil aller zu prognostizierten bzw. ermittelten Flugbewegungen entfallen.**“*

Eine entsprechende Situation, mit einem erheblichen Anteil von Flugrouten, ist für das Gebiet des Lietenholzes fachgutachterlich gänzlich auszuschließen.

Dokumentation der Ortsgruppe des NABU-SH

Die verschiedenen „Dokumentationen“ sind fachlich nicht zu verifizieren, da diese sich i.d.R. auf den Beleg beschränken, dass sich zeitweise mindestens 2 Rotmilane am Lietenholz aufgehalten haben. Natürlich ist anzunehmen, dass nach der Brutzeit deutlich mehr Vögel das Gebiet besuchen, da dann die Familien mit Jungvögeln aus der weiteren Umgebung bei der Nahrungssuche umherstreifen. Wie viele verschiedene Vögel sich aber dort tatsächlich aufgehalten haben, lässt sich auf diese Weise nicht belegen.

Erfahrungsgemäß sind an Sammel- und Schlafplätzen von Rotmilan immer wieder mehrere Vögel zusammen in einer Thermik zu sehen. Dass hier aber angeblich zeitweise fast zwei Dutzend Rotmilane gleichzeitig anwesend waren, aber nie mehr als 2 zusammen zu fotografieren waren, hinterlässt Fragen. Nachvollziehen lässt sich dies nicht. Zudem sei angemerkt, dass sich große Teile der Dokumentation auf den Zeitraum zwischen dem 15.08 und 15.09 beschränken und folglich innerhalb der sog. Horstbindungszeit aufgenommen wurden. Warum diese dennoch in der Begründung der Ortsgruppe aufgeführt werden, erschließt sich nicht. Dieser Zeitraum zwischen dem 15.08 und 15.09 hat keine Relevanz für das vorliegende Verfahren. Darüber hinaus lassen weder die Beschreibung noch die Fotos erkennen, wie die Beobachter mögliche Mehrfachzählungen ausgeschlossen haben wollen.

Zusammenfassend möchten wir noch einmal klarstellen:

- Die naturräumlichen Gegebenheiten rund um das Lietenholz haben sich in den vergangenen Jahren nicht verändert. Die Verteilung von Wald zu Offenland und die Struktur der Wälder haben sich nicht verändert.
- Die Eignung von großen zusammenhängenden Waldflächen als Schlafplatz für Rotmilan auch fernab der Orlach 6 haben sich ebenfalls nicht verändert. Die Schlafplätze variieren jährlich, eine konstante Nutzung insbesondere des Lietenholzes konnte nicht belegt werden und ist artenschutzfachlich auch nicht zu vermuten. Zwar liegen Einzelbeobachtungen zu Schlafplätzen vor, in Vorjahren oder in den jüngst vergangenen Jahren wiederholten sich diese Beobachtungen jedoch nicht.
- Das Lietenholz spielt keine Sonderrolle für die im Planungsraum anzutreffenden Rotmilane. Weder ist der dortige Waldbereich besonders geeignet noch überdurchschnittlich öfter frequentiert als weiter entfernt liegende Wälder.
- Das Lietenholz selber spielt keine Rolle als hochfrequentierter Bereich. Nahrungsflächen befinden sich in alle Himmelsrichtungen rund um das Lietenholz. Flugkorridore, die eine kanalisierende Wirkung auf die Flüge der Vögel haben, sind nicht zu erwarten und wurden bislang auch nicht beobachtet.
- Um dem geringfügige Restrisiko der Schlaggefährdung von Rotmilanen bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich der WEA zu begegnen, könnte die Implementierung von Abschaltzeiten während der Mahd in Betracht gezogen werden.

Unter Beachtung dieser Parameter müssen wir davon ausgehen, dass das Lietenholz keine Sonderrolle für den Rotmilan spielt: weder bezüglich vorkommender Brutstätten noch als Schlaf- oder Rastplatz und auch nicht als Nahrungsraum finden sich hier Parameter, die zu einer überdurchschnittlich starken Frequentierung dieses Bereiches führen. Falls dieser Eindruck entstanden sein sollte liegt dies vermutlich in der Tatsache begründet, mit welcher Intensität der örtliche NABU dieses Gebiet erkundet, davon entfernt liegende Bereiche des Planungsgebietes jedoch nicht mit in Betracht zieht. Diese subjektive starke Gewichtung des Lietenholzes entspricht nicht seiner Rolle im Gesamtlebensraum der Rotmilane.

Folglich bleibt festzustellen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilan während der Rastzeiten anhand der vorliegenden Ergebnisse auszuschließen ist.

Sollten Bedenken während singulärer Bewirtschaftungsereignisse bestehen, könnte mittels Abschaltzeiten während jener Bewirtschaftungen im Nahbereich der Orlach 6 auch dieses Restrisiko eliminiert werden. Diese wären auf der Grundlage des Anhangs I BNatSchG zu implementieren und gelten als ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Resümierend ist festzustellen, dass unter Einbezug der Beobachtungen der Ortsgruppe SH weiterhin gilt:

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein

Trotz der eindeutigen Bewertung hat sich der Antragsteller dazu entschieden, aus Vorsorgegründen und somit überobligatorisch einen Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG für den Rotmilan zu stellen. Dieser ist dem separaten Dokument zu entnehmen.

Rohrweihe:

In der gesamten Zeitspanne der geplanten Betriebserweiterung wurde die Rohrweihe einmal im Projektgebiet nachgewiesen. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, ausgeschlossen werden kann. **Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.**

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein

Graureiher:

Innerhalb der relevanten, zweimonatigen Kartierungszeit wurde der Graureiher mit Einzelnachweisen innerhalb des 2 km Untersuchungsraumes um die WEA Orl.-6 dokumentiert. Auffällig war zudem, dass sich die entsprechenden Nachweise auf die Randbereiche des Untersuchungsraumes sowie die Teiche östlich des Frankenholzes beschränken, was der entsprechenden Nahrungsverfügbarkeit geschuldet sein dürfte. Anhand der vorliegenden Ergebnisse ist festzustellen, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos, welche durch die erweiterten Betriebszeiten bedingt würde, nicht zu erwarten ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind ebenfalls auszuschließen.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: Nein

Zugvögel

Die Ergebnisse der Datenrecherche sowie die Ergebnisse aus den Untersuchungen 2020 belegen, dass keine Konzentration des Vogelzuges im Untersuchungsgebiet zu erwarten ist. Dies war aufgrund der topographischen Gegebenheiten auch nicht zu erwarten. Eine Erfassung des Vogelzuges ist nach den „Hinweisen zur Erfassung“, LUBW 2020,2021, entbehrlich.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.**Überwinternde Vogelarten**

Der Winterbetrieb ist bereits genehmigt, so dass weitere Informationen an dieser Stelle nicht relevant sind.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.**9) Mögliche Beeinträchtigung der nachtaktiven Vogelwelt**

Der Nachtbetrieb ist bereits genehmigt und die geplante Betriebserweiterung umfasst jene Zeitspanne von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang.

Auch in diesen Randzeiten können Beeinträchtigungen der nachtaktiven Vogelwelt ausgeschlossen werden, da ausschließlich der Waldkauz als einzige Eulenart im erweiterten Untersuchungsraum festgestellt worden ist. Dieser zählt in Baden-Württemberg nicht als windkraftsensibel, so dass eine Beeinträchtigung, welche durch die geplante Betriebszeitenerweiterung bedingt würde, auszuschließen ist.

- Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: nein

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

10) Zusätzliche Untersuchungen zur Waldschnepfe

Bestand: Die Bewertung der Waldschnepfe entfällt aufgrund mangelnder Betroffenheit. Diese Vogelart wird von der an dieser Stelle zu bewertenden Betriebserweiterung nicht tangiert.

11) Dauererfassung Fledermäuse

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten könnten Auswirkungen verbunden sein, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen, da die beantragte Betriebszeitenerweiterung zumindest teilweise in den Aktivitätszeiten der Fledermäuse liegt.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass Fledermäuse in den besagten Randstunden vor Sonnenaufgang bzw. nach Sonnenuntergang potentiell durch WEA beeinträchtigt werden (Kollision, Barotrauma), allerdings wurde zum Schutz der lokalen Fledermausfauna bereits ein Abschaltalgorithmus implementiert. Dieser Algorithmus zum Schutz der Fledermäuse ist bereits genehmigt. Das bedingt, dass die beantragte Betriebserweiterung zwar zu einer Ausweitung der fledermausfreundlichen Abschaltzeiten führen kann (in Abhängigkeit zu den tatsächlichen Nachweisen), eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aber laut LUBW auszuschließen ist.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Schutz der lokalen kollisionsgefährdeten Fledermausarten mittels der bereits implementierten Abschaltzeiten gewährleistet bleibt. Folglich wird diese Artengruppe von der geplanten Betriebserweiterung nicht zusätzlich negativ betroffen.

12) Erfassung der Säugetiere

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Säugetiere sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die Säugetiere hinausgehen.

13) Erfassung der Reptilien

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die Reptilien hinausgehen.

14) Erfassung der Amphibien

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die Amphibien hinausgehen.

15) Erfassung der Schmetterlinge

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schmetterlinge sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die Schmetterlinge hinausgehen.

16) Erfassung der Libellen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Libellen sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die Libellen hinausgehen.

17) Erfassung der Pflanzen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf Pflanzen hinausgehen.

18) Erfassung sonstiger Arten

Bestand: Die Untersuchungsräume wurden ebenfalls auf das Vorkommen von möglichen weiteren geschützten Arten hin untersucht und bewertet. Alle heimischen Bienen und Hummeln sind besonders geschützt. Boden bewohnende Bienen oder Hummeln gehören in natürlicher Weise zu einer Grünlandfläche.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf sonstige Arten sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die sonstigen Arten hinausgehen.

Auswirkungen - Art und Bewertung



Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

1) Erfassung der Brutvögel, nicht windkraftempfindliche Arten

Nicht relevant

2) Horstkartierung und Horstkontrollen der windkraftempfindlichen Arten

Nicht relevant

3) Revierkartierung

Nicht relevant

4) Revierkartierung des Rotmilan

Nicht relevant

5) Flugrouten windkraftempfindlicher Arten

Nicht relevant

6) Zusatzuntersuchung Wespenbussard und Baumfalke

Nicht relevant

7) Erfassung der Rotmilanflüge in benachbarten Windparks

Nicht relevant

8) Erfassung der Rastvögel

Die Arten **Graureiher** und **Rohrweihe** wurden innerhalb der relevanten Zeiträume mit Einzelnachweisen im Gebiet festgestellt.

Somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bereits aufgrund der geringen Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Auch beim **Rotmilan** ist festzustellen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des während der Rastzeiten sowie unter Berücksichtigung der Meldungen des NABU Schwäbisch-Hall, anhand der vorliegenden Ergebnisse, insbesondere der dezidiert erörterten naturräumlichen Ausstattung und dem daraus resultierendem Fehlen entsprechender Flugkorridore (vgl.: LUBW 2021) nicht zu erwarten ist.

Was verbleibt ist eine temporäre wie geringfügige Steigerung der Kollisionsgefahr in jenen Konstellationen, in denen innerhalb der Rastzeiten Bewirtschaftungen im Nahbereich der WEA Orlach-6 erfolgen.

Um dem geringfügigen, wie temporären Restrisiko der Schlaggefährdung von Rotmilanen bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich der WEA zu begegnen, könnte die Implementierung von Abschaltzeiten während der Mahd in Betracht gezogen werden.

9) Mögliche Beeinträchtigung der nachtaktiven Vogelwelt

Nicht relevant

10) Zusätzliche Untersuchungen zur Waldschnepfe

Nicht relevant

11) Dauererfassung Fledermäuse

Nicht relevant

12) Erfassung der Säugetiere

Nicht relevant

13) Erfassung der Reptilien

Nicht relevant

14) Erfassung der Amphibien

Nicht relevant

15) Erfassung der Schmetterlinge

Nicht relevant

16) Erfassung der Libellen

Nicht relevant

17) Erfassung der Pflanzen

Nicht relevant

18) Erfassung sonstiger Arten

Nicht relevant

Biologische Vielfalt - Gesamteinschätzung

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt: Die dargestellten Ergebnisse zeigen die geschützte und schützenswerte Fauna und Flora, welche für diesen Naturraum bzw. die vorhandenen Biotope zu erwarten war. Die Biotope und Lebensräume beherbergen eine ganze Reihe weiterer Faunenelemente und Pflanzenarten. Die Artenzusammensetzung und Vegetation wurden begutachtet. Es hat sich gezeigt, dass die geplante Betriebszeitenerweiterung keinen Einfluss auf Biotope, Pflanzen, die sonstigen Arten sowie die nicht-windkraftsensiblen Vogelarten hat. Darüber hinaus wurde aufgezeigt, dass die kollisionsgefährdeten Fledermausarten durch den bereits genehmigten Abschaltalgorithmus vollumfänglich geschützt werden und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und somit ein Konflikt mit dem BNatSchG §44 Abs.1 Nr.1 auch für die windkraftsensiblen Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassend kann prognostiziert werden, dass die biologische Vielfalt innerhalb des Planungsgebietes und darüber hinaus erhalten bleibt. Insgesamt ist somit ein Erhalt der biologischen Vielfalt mindestens auf dem bestehenden Niveau zu erwarten. Die Prognose gilt sowohl für die einzelnen Arten als auch für die Vielfalt an Lebensräumen. Zudem trägt jede einzelne WEA dazu bei, dem massiven Artensterben, welches vor allem durch die Klimawandel hervorgerufen wird, entgegen zu wirken.

Vermeidungsmaßnahmen

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Notwendigkeit entsprechender Vermeidungsmaßnahmen entfällt aufgrund mangelnder Betroffenheit.

Fazit

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

In den vorangestellten Punkten konnte aufgezeigt werden, dass die geplante Betriebszeitenerweiterung keinen Einfluss auf die biologische Vielfalt im Projektgebiet hat. Die

dauerhafte Sicherung bleibt bestehen, erheblich nachteilige Wirkungen auf die Gesamtheit der biologischen Vielfalt sowie die zugehörigen Tiere und Pflanzen sind auszuschließen.

Quellenangaben

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- ¹ GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- ² BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013.
- ³ LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (LUBW, Hrsg.) (2020): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Internet <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/886315/G%C3%9CLTIG%21+UM+und+LUBW+Hinweispapiere+V%C3%B6gel+Stand+15.01.2021.pdf/a36e2f67-7484-4d6a-8b56-c023f384952d?download=true>
- ⁴ SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ⁵ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW. Hinweise zur Untersuchung von Fledermäusen bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (2014). Internet: https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_01_04_2014.pdf. Abgerufen am 07.01.2019.
- ⁶ LUBW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden- Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Internet: http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/liste_geschuetzter_arten_bw.pdf
- ⁷ BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2011): Windkraft über Wald. Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn.
- ⁸ REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

C.3 Fläche

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächen sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die Flächen hinausgehen.

C.4 Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf den Boden hinausgehen.

C.5 Klima und Luft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Klima und Luft sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf Klima und Luft hinausgehen.

C.6 Wasser

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasser sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf das Wasser hinausgehen.

C.7 Landschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die Landschaft hinausgehen.

C.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

C.9 Forst

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Forst sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf den Forst hinausgehen.

C.10 Generalwildwegeplan

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wanderwege der Wildtiere sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

C.11 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen biologischen Prozessen finden auch ohne den Planungsgegenstand statt und haben zur Ist-Situation im Untersuchungsgebiet geführt. Die Prozesse steuern, regeln und beeinflussen sich gegenseitig in komplexer Art und Weise. Es ist zu erwarten, dass das geplante Vorhaben in dieses komplexe Wirkgefüge am Projektstandort eingreift und zu Reaktionen sowohl der einzelnen Schutzgüter als auch zu Wirkungen zwischen den Schutzgütern führen wird.

Als entscheidenden Aspekt bleibt festzuhalten, dass die geplante Betriebserweiterung, wie zuvor aufgezeigt, keine oder nur geringfügige Wirkungen auf viele der zu prüfenden Schutzgüter aufweist. Dies lässt sich bereits daran erkennen, dass keinerlei Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen zu determinieren sind.

Das bedingt wiederum, dass auch potentielle Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gering ausfallen bzw. als nicht erheblich zu bewerten sind.

Bewertung

Wechselwirkungen

Eingriffe in die biotischen Systeme sind dann erheblich, wenn die biotischen Systeme verdrängt, in ihrer Funktion nachhaltig gestört oder beseitigt werden. Insbesondere der flächenhafte Verlust an Lebensraum, Verlust an Artenvielfalt, Luftqualität, klimatische Veränderungen, Verlust von Habitatstrukturen und lebensraumtypischen Artengemeinschaften gelten als wichtiger Maßstab für die Wirkung des geplanten Projektes auf die Umwelt.

Temporäre Eingriffe auf Schutzgüter werden weniger stark gewichtet als dauerhafte Eingriffe. Positive Effekte auf Schutzgüter (Verbessern der Artenvielfalt) werden in der Bewertung ebenso berücksichtigt wie positive oder negative Verstärkungseffekte.

Eingriffe durch die mit dem Bau von Windrädern einhergehenden Eingriffe in die biotischen Systeme können Ökosysteme zerstören. Erhebliche Eingriffe sind:

- der flächenhafte Verlust an Lebensstätten (Horsten, Nestern, Baumhöhlen),
- Verlust an Artenvielfalt,
- Minderung der Luftqualität,
- Negative klimatische Veränderungen,
- Verlust von Habitat-Strukturen und lebensraumtypischen Artengemeinschaften.

Eingriffe erzeugen Wirkungen und Wechselwirkungen**Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Pflanzen, sowie Landschaft und Mensch sowie menschliche Gesundheit wurden bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigung bewertet.

Insbesondere Tiere können durch die geplante Maßnahme innerhalb des nun beantragten Betriebszeitraumes betroffen sein. Besonderes Augenmerk ist deshalb auf das Maß des Einwirkens auf die örtlichen Lebensräume zu richten. Hierbei maßgebliche Eingriffe sind:

- Anlegen von Schotterflächen und anderen Kran-Funktionsflächen
- Befahren der Zuwegungen und Aufbauflächen
- Errichten der Windräder und Bau von Nebenanlagen

Alle genannten Eingriffsarten wurden bereits im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigung geprüft.

Es verbleiben zu prüfende Wechselwirkungen bezüglich der windkraftempfindlichen Vogelarten. Die artenschutzfachlichen Betrachtungen zu den Auswirkungen des nun beantragten Betriebszeitraumes hinsichtlich dieser Arten und insbesondere des Rotmilan kommen zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der Vorgaben der LUBW eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auch in den neuen Betriebszeiträumen nicht plausibel ist. Unter dieser Voraussetzung ist davon auszugehen, dass bei unveränderten Parametern hinsichtlich des bereits geprüften Betriebszeitraumes und der fehlenden Signifikanz des nun beantragten Betriebszeitraumes keine neuen Wechselwirkungen entstehen, die negative Wechselwirkungen in diesem Fall hervorrufen würden.

C.12 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Im vorliegenden Kapitel wird das Zusammenwirken des geplanten Projektes mit angrenzenden Projekten betrachtet. Es ist denkbar, dass innerhalb der neu beantragten Betriebszeiten im Wirkungsbereich liegende Projekte zu zusätzlichen Belastungen des Projektgebietes führen, die in der Summe zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Bestand und Bewertung

Zusammenwirken

Die Besonderheiten die bei der Bewertung des Rastvogelzeitraumes gelten wurden bereits geprüft, es ergibt sich keine divergierende Bewertung.

Hinsichtlich insbesondere der windkraftempfindlichen Vogelarten ergaben sich bei der Prüfung des Rastvogelzeitraumes keine fachlichen Hinweise darauf, dass ein negatives Zusammenwirken zwischen verschiedenen Windparks entstehen könnte.

Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle abermals, dass die Bewertungsmaßstäbe der LUBW, im Detail der Mindestabstand von 1.000 m zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, innerhalb des hier prüfgegenständlichen Rastvogelzeitraumes keine Anwendung finden. Darüber hinaus existieren keine Faktoren, die zu diesen Zeiten dazu führen könnten, dass sich ein Zusammenwirken negativ auswirken wird.

C.13 Erschließung und interne Kabeltrasse

Die Auswirkungen des Vorhabens sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

C.14 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

Die Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

C.15 Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung

Die Auswirkungen des Vorhabens bei Nichtdurchführung sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

C.16 Gesamteinschätzung

Damit die Auswirkungen eines Projektes erheblich werden können, müssen mehrere Faktoren zutreffen. Auswirkungen sind dann als erheblich zu bewerten, wenn:

- Die Wirkung der Eingriffe maßgeblich negativ ist. (Verlust von Lebensstätten oder Funktionen mit Wirkungen auf Arten, Lebensgemeinschaften und Populationen)
- die Zeitdauer der Auswirkungen maßgeblich ist
- ein dauerhafter tiefgreifender Eingriff in ein Ökosystem zu verzeichnen ist, der zum Verlust der Wirkung des Ökosystems führt

mögliche erhebliche Auswirkungen auf Tiere

Gesamteinschätzung

Erheblich sind Auswirkungen auf Tiere, sofern:

- der Erhalt der Biotopverbundsysteme nicht mehr gewährleistet ist
- häufige und/oder spezialisierte Arten ihre Lebensräume dauerhaft und gänzlich verlieren
- Eingriffe das Ökosystem aus dem Gleichgewicht bringen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf ein Zusammenwirken auf Tiere sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten wurden zusätzlich auftretende Wirkungen durch die erweiterten Betriebszeiten geprüft.

Tatsächliche Auswirkungen auf Tiere



Gesamteinschätzung

Die Prüfung der möglichen Auswirkungen auf die windkraftempfindlichen Vogelarten hat ergeben, dass signifikant erhöhte Tötungsrisiken für keine der Arten zu erwarten sind.

Fazit



Gesamteinschätzung

Das Projekt Betriebszeitenerweiterung für Braunsbach WEA Orl 6 bleibt, wie zuvor dezidiert erörtert, von einer Belastungsgrenze der einzelnen Arten und damit auch von der Belastungsgrenze des Ökosystems entfernt und dass somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter zu erwarten sind. Durch die vertiefte Kenntnis des Verbreitungsgrades, der Lebensraumsprüche, der Lebenszyklen und der Störszenarien der betroffenen Arten sind die Belastungsgrenzen hinreichend bekannt.

Zum heutigen Zeitpunkt kann die Prognose erstellt werden, dass die Betriebserweiterung der WEA Orl 6 mit geltendem Recht vereinbar ist. Absehbare Auswirkungen dieses Projektes werden nach heutigem Kenntnisstand unter der Erheblichkeitsschwelle bleiben.

D. Vorhabenalternativen

Mögliche Vorhabenalternativen sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden.

Standortalternativen existieren nicht, da die betreffende Anlage bereits am Standort errichtet wurde. Ausführungsalternativen beschränken sich letztlich nur darauf, die beantragte Betriebserweiterung zu unterlassen - was einer Nullvariante gleichkäme, die ebenfalls keine zumutbare Alternative darstellt

E. Vermeidung, Verminderung, Kompensation

Die Themen Vermeidung, Verminderung und Kompensation sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig, die über die bereits geprüften und genehmigten Maßnahmen hinausgehen.

Um dem geringfügigen, wie temporären Restrisiko der Schlaggefährdung von Rotmilanen bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich der WEA zu begegnen, könnte die Implementierung von Abschaltzeiten während der Mahd in Betracht gezogen werden.

F. Überwachung von Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der Betriebszeitenerweiterung sind keine zusätzlichen oder weiteren Maßnahmen, die über die bereits genehmigten Maßnahmen hinausgehen, erforderlich.

G. Fotodokumentation

Eine erneute Fotodokumentation ist nicht erforderlich. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

H. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG ist Inhaberin einer bestandskräftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA ORL-6 vom 08.02.2016 in Gestalt der Teilverzichtserklärung vom Dezember 2018. Die maßgebliche Genehmigung wurde gem. § 16. BImSchG zuletzt mit Bescheid vom 10.11.2021 erweitert und modifiziert und ermöglicht den Vollbetrieb der WEA ORL-6 in der Zeit vom 16.09. bis 14.02. sowie einen eingeschränkten (Nacht-) Betrieb in der Zeit vom 15.02. bis 15.09. eines jeden Jahres ab einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang. Der Standort der WEA ORL-6 befindet sich in der Gemeinde Braunsbach im Offenland auf der Gemarkung Jungholzhausen und wurde inzwischen errichtet.

Die WEA der Firma ENERCON GmbH besitzt eine Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 101 m. Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe von 199,50 m über Grund.

Hinsichtlich insbesondere der windkraftempfindlichen Vogelarten ergaben sich bei der Prüfung des Rastvogelzeitraumes keine fachlichen Hinweise darauf, dass ein negatives Zusammenwirken zwischen verschiedenen Windparks entstehen könnte.

Zu berücksichtigen ist an dieser Stelle abermals, dass die Bewertungsmaßstäbe der LUBW, im Detail der Mindestabstand von 1.000 m zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten, innerhalb des hier prüfgegenständlichen Rastvogelzeitraumes keine Anwendung finden. Darüber hinaus existieren keine Faktoren, die zu diesen Zeiten dazu führen könnten, dass sich ein Zusammenwirken negativ auswirken kann.

Für die Erstellung des UVP- Berichtes wurden folgende Unterlagen, Fachämter und Untersuchungen mit einbezogen:

- Regional- und Landesplanung, Flächennutzungsplan
- RP Stuttgart, Karlsruhe
- Amt für Denkmalschutz, Stuttgart
- Untere Naturschutzbehörde Schwäbisch Hall
- Erfassungsstandards und Datengrundlagen der LUBW
- Datengrundlagen der im Folgenden aufgeführten Fachgutachten:
- Schall- und Schattenwurfgutachten
- Artenschutzgutachten Avifauna Orlach-6
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Windpark Orlach

Bereits für den bisherigen Betrieb geprüfte Schutzgüter



Zusammenfassung

Die Auswirkungen des Vorhabens sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden.

Bezüglich der im Folgenden genannten Schutzgüter erübrigt sich eine erneute Prüfung, da deren Wirkungen im Rahmen des bisherigen Betriebes geprüft wurden und hinsichtlich dieser Schutzgüter keine neue Wirkung durch die erweiterten Betriebszeiten hinzukommt.

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere (außer windkraftempfindliche Vögel), Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Klima und Luft
- Wasser
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Forst
- Generalwindwegeplan
- Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern
- Zusammenwirken mit anderen Projekten
- Erschließung und interne Kabeltrasse
- Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen
- Entwicklung bei Nichtdurchführung

Für die nachgewiesenen **windkraftempfindlichen Vogelarten** war zu prüfen, ob diese innerhalb jener Rastzeiten, die in die geplante Betriebserweiterung fallen, erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des nachgewiesenen Artenspektrums beschränkte sich die möglichen Beeinträchtigungen auf ein potentiell signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Rastzeiten:

Die Arten **Graureiher und Rohrweihe** wurden innerhalb der relevanten Zeiträume mit Einzelnachweisen im Gebiet festgestellt. Somit kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos bereits aufgrund der geringen Anwesenheit ausgeschlossen werden.

Die nachgewiesenen **Rotmilane** verteilen sich über den gesamten 2 km Radius um die WEA sowie darüber hinaus. Häufig frequentierte Flugrouten sind weder zu erwarten, noch konnten diese nachgewiesen werden. Nicht zuletzt aufgrund der naturräumlichen Ausstattung, sprich, der gleichmäßigen Verteilung äquivalenter Nahrungshabitate und ist ein Vorkommen von überdurchschnittlich frequentierten Flugkorridoren in Richtung der WEA Orlach-6 auszuschließen (vgl. hierzu Definition Flugkorridor (LUBW 2021)).

Folglich bleibt festzustellen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilan während der Rastzeiten, anhand der vorliegenden Ergebnisse fachlich nicht zu erwarten ist.

Um dem geringfügigen, wie temporären Restrisiko der Schlaggefährdung von Rotmilanen bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich der WEA zu begegnen, könnte die Implementierung von Abschaltzeiten während der Mahd in Betracht gezogen werden.

Zusammenfassend wird die geplante Betriebserweiterung der Orlach-6, im Hinblick auf die Avifauna, als artenschutzfachlich vertretbar eingestuft. Konflikte mit dem BNatSchG §44 Abs.1 sind anhand der vorliegenden Ergebnisse auszuschließen.

Ökologie und Stadtentwicklung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter C. Beck', is written over a horizontal dotted line.

M.A. Geograph Peter C. Beck